

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.6 vom 18. April 2024

BS Appellationsgericht, 2024-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.6

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.6 du 18 avril 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.6 del 18 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition entscheidet. Da die Staatsanwaltschaft den Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehl vom 13. Januar 2024 verfügte, ist folglich das Appellationsgericht zuständig.

1.2 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen. Nach Rechtsprechung und Lehre zu dieser Bestimmung muss die beschwerdeerhebende Partei somit selbst und unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein (BGer 6B_155/2014 vom 21. Juli 2017 E. 1.1). Dies trifft vorliegend ohne Weiteres zu.

Art. 263 Abs. 3 StPO sieht superprovisorische Sicherstellungen durch die Polizei bei Gefahr im Verzug vor. Die auf diese Weise gesicherten Gegenstände und Vermögenswerte sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, damit diese unter gegebenen Voraussetzungen einen Beschlagnahmefehl erlassen kann. Bei klaren Verhältnissen können direkt durch strafbare Handlungen entzogene Gegenstände unter Umständen dem Geschädigten zurückgegeben werden, ohne dass eine Beschlagnahme anzuordnen ist (Heimgartner, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 263 N 26).

Vorliegend hat der Beschwerdeführer auf sämtliche Besitz- und Eigentumsrechte betreffend alle Gegenstände verzichtet, die nicht im RIPOL ausgeschrieben waren oder den Geschädigten zurückgegeben wurden (Akten S. 4). Um ein aktuelles Rechtsschutzinteresse vorweisen zu können, müsste er diese Verzichtserklärungen in der Folge widerrufen haben. Gemäss Sicherstellungsformular konnte er dies innert 10 Tagen gegenüber der Kantonspolizei tun. Die als Beschwerde entgegengenommene Eingabe des Beschwerdeführers vom 19. Januar 2024 enthält keinen expliziten Widerruf der Verzichtserklärungen. Allerdings handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen nicht anwaltlich vertretenen, fremdsprachigen Laien, von welchem nicht erwartet werden kann, den Unterschied zwischen dem Widerruf seiner Verzichtserklärung einerseits und einer Beschwerde gegen die eigentlichen Sicherstellungen andererseits zu kennen. Sein Begehren ist es im Ergebnis, die sichergestellten Gegenstände zurückzuerhalten, also seine behaupteten Besitz- respektive Eigentumsrechte auszuüben. Der Widerruf seiner Verzichtserklärungen ist der Beschwerde inhärent. Diese Interpretation drängt sich insbesondere deshalb auf, weil die Möglichkeit eines Widerrufs der Verzichtserklärungen die einzige Rechtsmittelbelehrung war, die der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den Sicherstellungen erhielt (Sicherstellungsverfügungen, act. 4). Eine gegenteilige

Auslegung der Beschwerde erschiene widersprüchlich. Da der Beschwerdeführer einen sachenrechtlichen Anspruch an den sichergestellten Gegenständen geltend macht und seine Verzichtserklärung diesbezüglich als widerrufen anzusehen ist, ist er betreffend die am 12. Januar 2024 beschlagnahmten Gegenstände ebenfalls zur Beschwerde legitimiert (vgl. BES.2021.144 E. 1.2).

1.3 Die Anforderungen an die inhaltliche Begründung der Beschwerde richten sich nach Art. 385 StPO. Demnach ist zunächst genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten werden (Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO). Sodann muss daraus hervorgehen, inwiefern der Entscheid abgeändert werden soll und weshalb (Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO). Auch ein juristischer Laie muss zumindest sinngemäss angeben, inwiefern er den angefochtenen Entscheid für unrichtig respektive fehlerhaft hält. Im vorliegenden Fall erweist sich die sehr rudimentäre Begründung der vorliegenden Laieneingabe als knapp ausreichend, da an eine solche keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen. Immerhin ist der Beschwerde sinngemäss zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer mit den Sicherstellungen nicht einverstanden ist und damit die Herausgabe der Gegenstände verlangt, um amtliche Verteidigung ersucht und einen Dolmetscher beantragt. Aus prozessökonomischen Gründen wurde auf eine Rückweisung zur Nachbesserung verzichtet.

1.4 Gegen Sicherstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Appellationsgericht Basel-Stadt erhoben werden. Der Beschwerdeführer hat die zehntägige Frist gewahrt. Somit ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss die Aufhebung des Sicherstellungsbefehls vom 13. Januar 2024, die Herausgabe der restlichen sichergestellten Gegenstände gemäss Sicherstellung der Kantonspolizei vom 12. Januar 2024 und die Gewährung der amtlichen Verteidigung sowie eines Dolmetschers. Da dem Beschwerdeführer die Hotelkarte[...] ausgehändigt wurde, ist die Sicherstellung in dieser Hinsicht gegenstandslos geworden.

2.1 Neben der Beschlagnahme zwecks Beweismittelsicherung gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO und der vorläufigen Sicherstellung von privaten Gegenständen und Vermögenswerten bei Gefahr in Verzug i.S.v. Art. 263 Abs. 3 StPO kann eine Sicherstellung gestützt auf Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO erfolgen, um im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens Beweise zu sichern. Nebst einer gesetzlichen Grundlage und einem hinreichenden Tatverdacht bedarf es für eine Beschlagnahme zusätzlich der Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO) und der Wahrscheinlichkeit, dass die beschlagnahmten Gegenstände im Verlauf des Strafverfahrens zu einem der in Art. 263 Abs. 1 StPO genannten Zwecke gebraucht werden (Heimgartner, a.a.O., Art. 263 StPO N 4, 12 und 22). Die Beweismittelführung dient dem mittelbaren Ziel, eine strafrechtlich oder strafprozessual bedeutsame Tatsache zuzulasten oder zugunsten der beschuldigten Person nachzuweisen. Es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass das Beweisobjekt unmittelbar oder mittelbar mit der strafbaren Handlung in Zusammenhang steht (BGer 1B_103/2012 vom 5. Juli 2012 E. 2.1; BStGer BB.2014.163■164 vom 9. Juni 2015 E. 3.1; AGE BES.2018.173 vom 11. Februar 2019 E. 4.5.4). Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit dürfen Zwangsmassnahmen nur soweit in fremde Rechtssphären

eingreifen, wie die Strafuntersuchung es unbedingt nötig macht. Dementsprechend kann eine Beschlagnahme nur angeordnet werden, wenn die angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO). Die anordnende Strafbehörde hat gemäss Art. 266 Abs. 1 StPO zudem im Beschlagnahmebefehl oder in einer separaten Quittung den Empfang der beschlagnahmten oder herausgegebenen Gegenstände und Vermögenswerte zu bestätigen. Die Beschlagnahme ist gemäss Art. 267 Abs. 1 StPO aufzuheben, sobald ihr Grund wegfällt (vgl. auch BGer 1B_379/2013 vom 6. Dezember 2013 E. 2.1).

Der Beschwerdeführer brachte in der Einvernahme vom 13. Januar 2024 vor, dass er die sichergestellten Gegenstände nicht gestohlen, sondern zwecks Weiterverkauf mit einer Teilzahlung von CHF 630.■ von einem Freund gekauft habe. Eine Ausnahme bilde das E-Trottinett, welches er für CHF 500.■ «von einem Schweizer bei der Kaserne» gekauft habe (Einvernahme vom 13. Januar 2024, S. 2 ff.). Dass zwei der Laptops zur Sachfahndung ausgeschrieben waren, lässt die Wahrscheinlichkeit hoch erscheinen, dass weitere sichergestellte Gegenstände deliktischer Herkunft sind. Entsprechend sind weitere Untersuchungshandlungen erforderlich, für die kein milderes Mittel als die Sicherstellung des vermutlichen Deliktsguts als Beweismittel ersichtlich ist. Folglich ist die Beschwerde betreffend die Sicherstellungen vom 12. und 13. Januar 2024 abzuweisen. Da der Beschwerdeführer seine Verzichtserklärung im Rahmen der Sicherstellung vom 12. Januar 2024 widerrufen hat, ist die Staatsanwaltschaft nun gehalten, die Verfahrensvorschriften i.S.v. Art. 266 f. StPO umzusetzen.

E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens folgend hätte der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen. Auf die Kostenauflegung wird jedoch umständehalber verzichtet (§ 40 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.